

Zum Verbleib beim Bieter bestimmt! Nicht mit dem Angebot zurückgeben!

Besondere Vertragsbedingungen (BVB) für die Ausführung von Bauleistungen

Vergabeverfahren gemäß "Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen", Teil A "Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen" (VOB/A Abschnitt 2)

Baumaßnahme:	Neubau BIO-Gewächshausanlage zur Gemüseproduktion
in:	Fulda
Gewerk:	Brunnen

1. Allgemein

1.1. Objekt-/Bauüberwachung (§ 4 Abs. 1 VOB/B)

Die Objekt-/Bauüberwachung obliegt dem Auftraggeber.

1.2 Sicherheit und Gesundheitsschutz entspr. Baustellenverordnung

1.2.1 Eine Vorankündigung ist nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 BaustellV

☐ nicht erforderlich. ☒ erforderlich. Sie ☒ ist erfolgt.
☐ muss noch erfolgen.

1.2.2 Ein Koordinator ist nach § 3 Abs. 1 BaustellV

☐ nicht erforderlich. ☒ erforderlich. Der Auftraggeber
☐ übernimmt die Aufgabe selbst.
☒ überträgt die Aufgabe einem Dritten
(Architekten/Ingenieur oder Gleichgestellten).
☐

1.2.3 Ein SiGe-Plan ist nach § 2 Abs. 3 BaustellV

☐ nicht erforderlich.
☒ erforderlich;
☒ Er liegt bei der ausschreibenden Stelle zur Einsichtnahme aus.
☐ Er ist den Vergabeunterlagen beigelegt.
☐ Er ist in Erstellung

2. Dem Auftragnehmer werden zur Benutzung überlassen (§ 4 Abs. 4 VOB/B)

2.1 Lager- und Arbeitsplätze:

Lager- und Arbeitsplätze werden in Abstimmung von der Bauleitung in Abhängigkeit der tatsächlichen Verfügbarkeit zur Verfügung gestellt. Etwaig darüber hinaus erforderliche Lager- und Arbeitsplätze hat der Auftragnehmer zu beschaffen; die Kosten sind durch die Vertragspreise abgegolten.

2.2 Verkehrswege innerhalb des Baugeländes:

Es besteht kein Anspruch

2.3 Wasseranschluss

☐ ist nicht vorhanden. ☒ ist vorhanden.

Verbrauchskosten

☐ zuständiges Versorgungsunternehmen

- ☐ werden in der Schlussrechnung, bei nachgewiesenem Verbrauch, einschl. etwaiger Kosten für Messer oder Zähler
- ☐ entsprechend dem tatsächlichen Betrag
 - ☐ pauschal in Höhe von _____ EUR
 - ☐ in Höhe von 0,0 v. H. des Nettoendbetrages der Schlussrechnung abgesetzt.
- ☒ trägt der Auftraggeber abweichend von § 4 Abs. 4 VOB/B.

2.4 Stromanschluss

☐ ist nicht vorhanden. ☒ ist vorhanden.

Verbrauchskosten

☐ zuständiges Versorgungsunternehmen

- ☐ werden in der Schlussrechnung, bei nachgewiesenem Verbrauch, einschl. etwaiger Kosten für Messer oder Zähler
- ☐ entsprechend dem tatsächlichen Betrag
 - ☐ pauschal in Höhe von _____ EUR
 - ☐ in Höhe von 0,0 v. H. des Nettoendbetrages der Schlussrechnung abgesetzt.
- ☒ trägt der Auftraggeber abweichend von § 4 Abs. 4 VOB/B.

2.5 Sonstige

- ☐ Kosten für Bauschild werden in der Schlussrechnung,
- ☐ entsprechend dem tatsächlichen Betrag
 - ☐ pauschal in Höhe von _____ EUR
 - ☐ in Höhe von 0,0 v. H. des Nettoendbetrages der Schlussrechnung abgesetzt.

3. Ausführungs-/Vertragsfristen (§ 5)

3.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung

3.1.1 Mit der Ausführung ist zu beginnen

- ☐ am .
- ☒ spätestens am Arbeitstage nach Zugang des Auftragsschreibens.
- ☐ in der _____ KW _____, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- ☐ innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Abs. 2 Satz 2 VOB/B); die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum _____ zugehen.
- ☐ nach der im beigefügten Bauzeitenplan _____ ausgewiesenen Frist für

den Ausführungsbeginn.

3.1.2 Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)

- ☒ am 12.09.2026
☐ innerhalb von _____ Arbeitstagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.
☐ in der _____ KW _____, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
☐ in der im beigefügten Bauzeitenplan _____ ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

3.2 Verbindliche Fristen (= Vertragsfristen) gemäß § 5 Abs. 1 VOB/A

Nachfolgend genannte Fristen werden als Vertragsfristen vereinbart:

- ☒ vorstehende Frist (3.1.1) für den Ausführungsbeginn
☒ vorstehende Frist (3.1.2) für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
☐ folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen (= Zwischenfrist) (-Arbeitstage sind Montag bis Freitag, soweit nicht einer dieser Tage ein gesetzlicher Feiertag am Ort der Baustelle ist):

Bauabschnitt	Ausführungsbeginn	Fertigstellung

4. Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

- ☐ werden keine vereinbart.
4.1 ☒ Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzuges zu zahlen:
4.1.1 ☒ bei schuldhafter Überschreitung des Ausführungsbeginns
☐ _____ EUR
☒ _____ 0,2 v. Hundert der Auftragssumme (netto).
4.1.2 ☒ bei schuldhafter Überschreitung der Fertigstellungsfrist:
☐ _____ EUR
☒ _____ 0,2 v. Hundert der Auftragssumme (netto).
4.1.3 ☐ bei schuldhafter Überschreitung von Einzelfristen:
☐ _____ EUR
☐ _____ 0,2 v. Hundert der anteiligen Auftragssumme (netto) für die bis zu der Zwischenfrist fertig zu stellenden Leistungen.
4.1.4 Eine Kumulierung der Vertragsstrafe wegen Verzugs ist ausgeschlossen, d.h. verwirkte Vertragsstrafen werden bei Verzug mit nachfolgenden Fristen berücksichtigt.
4.1.5 Die Vertragsstrafe gemäß Ziffer 4.1.1 wird auf insgesamt 5 v. H. der Auftragssumme (netto) begrenzt.

Die Vertragsstrafe gemäß Ziffer 4.1.2 wird auf insgesamt 5 v. H. der anteiligen Auftragssumme (netto) für die bis zu der Zwischenfrist fertig zu stellenden Leistung begrenzt.

Die Vertragsstrafe gemäß Ziffer 4.1.3 wird auf insgesamt 5 v. H. der anteiligen Auftragssumme (netto) für die bis zu der Zwischenfrist fertig zu stellenden Leistung begrenzt.

- 4.2 ☒ Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für jeden schuldhaften Verstoß gegen eine sich aus der Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt ergebenden Verpflichtung (HVTG) zu zahlen:
- 4.2.1 ☒ pro schuldhaften Verstoß:
☐ _____ EUR
☒ 1,0 v. Hundert der Auftragssumme (netto).
- 4.2.2 Die Vertragsstrafe gemäß Ziffer 4.2.1 wird auf insgesamt 10 v. H. der Auftragssumme (netto) begrenzt.

5. Verjährungsfrist für Mängelansprüche (§ 13)

Als Verjährungsfrist für Mängelansprüche wird vereinbart:

- ☒ Die Regelfrist nach § 13 Abs. 4 VOB/B
☐ für den Gesamtauftrag 60 Monate
☐ für Teile von maschinellen und elektrotechnischen/elektronischen Anlagen, bei denen die Wartung Einfluss auf Sicherheit und Funktionsfähigkeit hat, beträgt für diese Anlagenteile die Verjährungsfrist für Mängelansprüche zwei Jahre. Wenn ein Wartungsvertrag für diese Anlagenteile geschlossen wird, vier Jahre.
☐ für _____ Monate
(Beschreibung der Bauleistung)

6. Anforderungen an Nachtragsangebote

In Nachtragsfällen hat der Auftragnehmer vollständige Nachtragsunterlagen / Nachtragsangebote vorzulegen, die unter anderem mindestens die in dieser Ziffer enthaltenen folgenden Angaben und Bestandteile für jede Nachtragsleistung enthalten müssen (Prüfbarkeitsvoraussetzung):

- 6.1 Nachträge sind fortlaufend zu nummerieren.
- 6.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet bei allen Nachtragsforderungen vor deren Ausführung gegenüber dem Auftraggeber Mehr- oder Minderkosten anzuzeigen.
- 6.3 Auf die Auftragssumme gewährte Nachlässe und Skonti werden auch bei der Vereinbarung eines neuen Preises für Nachtragsleistungen berücksichtigt.
- 6.4 In die Preise ist einzukalkulieren, was zur vollständigen und termingerechten Ausführung der angebotenen Leistungen und Lieferungen notwendig ist, sowie alle sonstigen Kosten, welche zur Erfüllung sämtlicher für die angebotenen Leistungen einschlägigen Vertragsbedingungen anfallen. Die Preise verstehen sich insbesondere einschließlich Lohn und Gehalt für den angebotenen Bauablauf, also inklusive ggf. notwendiger Zuschläge für Überstunden, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, Material, Transport, Nebenleistungen und erforderliche besondere Leistungen.
- 6.5 Geänderte oder zusätzliche Leistungen werden gemäß §§ 2 Abs. 5, 6 VOB/B nur dann vergütet, wenn der Auftragnehmer vor Leistungsausführung dem Auftraggeber schriftlich ein Nachtragsangebot vorgelegt hat. Eine Ausnahme hiervon gilt nur dann, wenn der Auftraggeber an der Vergütungspflicht keine ernsthaften Zweifel haben kann, oder wenn die sofortige Ausführung der angeordneten Leistung aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen zwingend ist, etwa bei Notmaßnahmen.
- 6.6 Bei Zusatzleistungen und Leistungsänderungen erfolgt die Preisbildung auf der Grundlage der Urkalkulation.
- 6.7 Kommt eine Vereinbarung über die Vergütung weder vor noch in angemessener Zeit (max. 30 Tage) nach der Ausführung zustande oder erklärt eine der Parteien die Verhandlungen für gescheitert, wird die Vergütung unter Berücksichtigung der Preisermittlungsgrundlagen der vorstehenden Absätze vom Auftraggeber nach billigem Ermessen bestimmt.
- 6.8 Im Falle der Vergabe zu Einheitspreisen führen Massenmehrungen bzw. -minderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 VOB/B, auch wenn sie über 10 % hinausgehen, nicht zu einer Änderung der Einheitspreise. Ansprüche wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage oder Verschulden bei Vertragsschluss bleiben unberührt. Soweit einzelne Positionen völlig entfallen, also nicht nur geändert werden, hat der Auftragnehmer einen Anspruch auf Ausgleich für diese Positionen,

soweit die anerkannte Gesamtabrechnungssumme um mehr als 10 % unter der Angebotssumme liegt.

6.9 Zur Erzielung der Prüffähigkeit dem Grunde und der Höhe nach sind insbesondere folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Angabe und Beleg der Anordnung.
- Beschreibung der Bausollabweichung.
- Angabe der Anspruchsgrundlage mit Bezeichnung der Anspruchsnorm.
- Ermittlung der Nachforderungspreise/Nachtragskalkulation, für deren Detaillierung die gleichen Anforderungen wie für die Urkalkulation (s. o.) gelten.
- Bei der Kalkulation der Baugeräte sind zwingend die Basisinformationen und Nutzungshinweise zur BAUGERÄTELISTE 2020 (BGL 2020) / EUROLISTE einzuhalten, sowie zutreffend nachvollziehbar in der Kalkulation auszuweisen. Die Basisinformationen und Nutzungshinweise zur Baugeräteleiste 2020/ Euroliste sind unter <https://www.bgl-online.info/basisinformation/> beziehbar. Der pauschale Abschlag gegenüber der Baugeräteleiste ist anzugeben. Im Falle, dass eingesetzte Geräte nicht in der BGL gelistet sind, sind diese in der Kalkulation separat auszuweisen.
- Alle erforderlichen preisbegründenden Unterlagen (Kopien aus der Urkalkulation, soweit hierauf Bezug zu nehmen ist, z. B. Preislisten, Liefernachweise, Lieferantenrechnungen, Nachunternehmerangebote).
- Für Nach-/Subunternehmerpreise: deren Kalkulation entsprechend den Anforderungen an die Urkalkulation, sowie die Genehmigung des Subunternehmereinsatzes. Minderkosten, die durch den Nachtrag entstehen.
- Kopie der Mehrkostenanzeige.
- Sofern durch den Auftragnehmer ein Nachtragsleistungsverzeichnis erstellt wird, muss dieses den Anforderungen der VOB/A genügen sowie gemäß der Systematik des Hauptvertrages aufgebaut sein.
- Nachträge müssen alle zur Nachtragsleistung gehörenden Leistungen, Aufwendungen und Kosten vollständig und abschließend ausweisen.
- Vorstehendes gilt analog/soweit anwendbar für andere Nachforderungsarten (z. B. Schadenersatz).
- Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer nach Abschluss der Arbeiten (kostenfrei für den Auftraggeber) eine Gemeinkostenausgleichsrechnung nach baubetrieblichem Standard innerhalb von 4 Kalenderwochen nach Aufforderung vorzulegen.
- Die Leistungsbeschreibung von Nachtragsleistungen ist in entsprechenden Leistungspositionen je Gebäude aufzustellen, so dass eine Gebäudebezogene und DIN-276-konforme Zuordnung der Kosten aus dem Nachtragsangebot hervorgeht.
- Für die Zuordnung bei der Abrechnung sind je Nachtragsangebot neue Positionen und Ordnungszahlen aufzunehmen.

7. Abrechnungen (§ 14)

6.10 Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber
2-fach einzureichen.

6.11 Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z. B. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, örtliche Aufmaße, Handskizzen) sind
☐ einfach
☒ 2-fach
einzureichen.

8. Sicherheitsleistung (§ 17)

7.1 Stellung der Sicherheit

- ☒ Sicherheit für die Vertragserfüllung ist in Höhe von
5 v. H. der Auftragssumme (netto) zu leisten.
- ☒ Die für Mängelansprüche zu leistende Sicherheit beträgt
3 v. H. der Abrechnungssumme (netto).

Für die Vertragserfüllung und die Mängelansprüche kann Sicherheit wahlweise durch Einbehalt oder Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft geleistet werden. Der Auftragnehmer kann die einmal von ihm gewählte Sicherheit durch eine andere der vorgenannten ersetzen.

Stellt der Auftragnehmer die Sicherheit für die Vertragserfüllung binnen 18 Werktagen nach Vertragsschluss (Zugang des Auftragsschreibens) nicht durch Vorlage einer Bürgschaft, so ist der Auftraggeber berechtigt, Abschlagszahlungen einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.

Eine nicht verwertete Sicherheit für die Vertragserfüllung ist nach Abnahme und Stellung der Sicherheit für Mängelansprüche zurückzugeben. Sind zu diesem Zeitpunkt Ansprüche des Auftraggebers, die nicht von der gestellten Sicherheit für Mängelansprüche umfasst sind, noch nicht erfüllt, darf er für diese Vertragserfüllungsansprüche einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten (§ 17 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B); in diesem Fall umfasst der zurückbehaltene Teil der Vertragserfüllungsbürgschaft nur nicht die durch eine bereits vorgelegte Sicherheit für Mängelansprüche abgedeckte Ansprüche.

- 7.2 Der Auftraggeber hat grundsätzlich unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B die Bürgschaft bzw. einen etwaigen Einbehalt unter Berücksichtigung eingetretener Verjährungshemmungen und -unterbrechungen nach Gesetz und VOB/B zurückzugeben; jedoch mit der Maßgabe, dass statt des dort in Satz 1 genannten Zeitraums von zwei Jahren vier Jahre ab Abnahme maßgeblich sind und dass nur solche Ansprüche gemäß dem dortigen Satz 2 ein Recht zur (Teil-) Zurückhaltung/Verwertung der Sicherheit gewähren, die der Auftraggeber berechtigterweise rechtzeitig innerhalb von vier Jahren ab Abnahme gegenüber dem Auftragnehmer geltend gemacht hat; dabei reicht es für den Erhalt von Mängelansprüchen, wenn der Auftraggeber rechtzeitig das zugrunde liegende Symptom rügt.

- 7.3 Die Bürgschaft ist von einem
- in den Europäischen Gemeinschaften oder
 - in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
 - in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen
- zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kredit- oder Kautionsversicherer zu stellen.

Die Bürgschaftsurkunden müssen den Anforderungen des Auftraggebers entsprechen (§ 17 Abs. 4 Satz 2 Hs. 2 VOB/B). Hierunter fallen ggf. folgende Erklärungen des Bürgen:

- „Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung, spätestens in 30 Jahren. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Als Gerichtsstand wird vereinbart, sofern die Voraussetzungen vorliegen: Frankfurt am Main.“

Die Gewährleistungsbürgschaft muss die Erfüllung der nach Abnahme entstandenen Mängelansprüche einschließlich der nach Abnahme entstandener Schadensersatzansprüche sichern.

Die Vertragserfüllungssicherheit muss die vertragsgemäße und fristgerechte Ausführung der dem Auftragnehmer übertragenen Leistungen sichern.

9. Baufristenplan (§ 5)

- ☒ Der Auftragnehmer hat einen Baufristenplan über seine vertraglichen Leistungen zu erstellen, anhand dessen die Einhaltung der Vertragsfristen nachgewiesen und überwacht werden kann.

Der Plan ist entsprechend dem Baufortschritt fortzuschreiben und nach Aufforderung durch den Auftraggeber überarbeitet zu übergeben.

Bei Änderungen der Vertragsfristen ist der Auftraggeber zu unterrichten und der Plan unverzüglich zu überarbeiten.

Der Plan ist dem Auftraggeber spätestens 14 Werktagen nach Auftragserteilung, bei Überarbeitung unverzüglich jeweils in 2-facher Fertigung zu übergeben.

10. Versicherung (§ 7)

Eine ☒ **Bauleistungsversicherung nach** ☒ **ABN** ☐ **ABU**
☐ Montageversicherung nach AmoB

☒ hat der Auftraggeber abgeschlossen.

☐ wird der Auftraggeber abschließen.

Mitversichert sind die Risiken aller am Bau beteiligten Unternehmen. Die Selbstbeteiligung beträgt je Schadensereignis 1.000,- Euro und ist im Schadensfall jeweils von derjenigen Partei zu übernehmen, die nach VOB/B die Gefahr zu tragen hat

☐ Vom Auftragnehmer wird ein anteiliger Prämienbetrag von

☐ Euro

☐ 0,0 v. H. der Auftragssumme (brutto)

gefordert (oder spätestens bei der Schlusszahlung verrechnet).

☒ Der Auftraggeber verzichtet auf eine anteilige Prämienumlage.

11. Urkalkulation, Verpflichtungserklärung und Nachweise/Kontrollen nach dem HVTG

10.1 Urkalkulation:

Die Urkalkulation ist gemäß § 16 HVTG elektronisch über die Vergabeplattform beim Auftraggeber vom Auftragnehmer einzureichen.

10.2 Verpflichtungserklärung:

Die Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestlohn wird Vertragsbestandteil.

10.3 Nachweise/Kontrollen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber ein Auskunft- und Prüfungsrecht nach § 7 Abs. 1 HVTG einzuräumen. Ferner verpflichtet sich der Auftragnehmer, seine Nachunternehmer und Verleihfirmen seinerseits vertraglich zu verpflichten, dieses Auskunft- und Prüfungsrecht nach § 7 Abs. 1 HVTG ebenfalls zu gewähren und die vertragliche Verpflichtung zur Gewährung des Auskunft- und Prüfungsrechts auf alle weiteren Nachunternehmer und Verleihfirmen zu übertragen.
